

Bürgerenergie Bayern e.V. | Quellengasse 13 | 85276 Pfaffenhofen an der Ilm

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
und Medien, Energie und Technologie
c/o Energiedialog
Prinzregentenstraße 28

80538 München

Stellungnahme zum Winderlass

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Aigner,

anbei unsere Stellungnahme zum neuen Winderlass Bayern.

Zu Bürgerenergie Bayern e.V.:

Wir bündeln die gemeinsamen wirtschaftlichen und politischen Interessen der bayerischen Energiewirtschaft in Bürgerhand. Als unabhängige und zentrale Interessenvereinigung der bayerischen Bürgerenergie-Gesellschaften, unterstützen wir unsere Mitglieder beim Erhalt und der Verbesserung ihrer Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit und setzen uns für gerechte Rahmenbedingungen ein. Dazu gehören rund **250 bayerische Bürgerenergiegenossenschaften** (circa ein viertel aller deutschen BEGs) aber auch **Gemeinde- und Stadtwerke**, welche sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, und alle anderen **Gesellschaften die regenerative Bürgerenergieanlagen** betreiben.

Weitere Informationen zu unserem Verein finden Sie in beiliegendem Profil oder unter www.buergerenergie-bayern.org

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des BEBay-Gesamtvorstandes
Markus Käser, Vorstandsvorsitzender

Pfaffenhofen, 31.08.2015

Bürgerenergie Bayern e.V.
Quellengasse 13
85276 Pfaffenhofen an der Ilm

Tel.: +49 (0)8441 859183
Fax.: +49 (0)8441 859181
www.buergerenergie-bayern.org

Vorstand:

Markus Käser,
Vorstandsvorsitzender
Dieter Emmerich,
stv. Vorstandsvorsitzender
Oliver Eifertinger
Kassier

Bankverbindungen:

BLZ: 721 916 00
Hallertauer Volksbank

Konto-Nr.: 82791
IBAN: DE8972191600000082791
BIC: GENODEF1PFI

Stellungnahme zum Winderlassentwurf Bayern 2015

Ziffer 8.3.4 | Erdbebenmessstationen

Der Entwurf des überarbeiteten Windenergieerlasses legt aufgrund nicht näher bezeichneter „wissenschaftlicher Studien“ und den daraus entnommenen Erkenntnissen und Schlussfolgerungen ohne erkennbare weitere Überprüfung willkürliche Abstandskriterien für Windenergieanlagen fest.

Dieser Ansatz hatte in jüngster Zeit einen ablehnenden Genehmigungsbescheid für ein Windvorhaben im Landkreis Eichstätt zur Folge, was derzeit Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahrens ist. Dies zeigt, dass ein generelles Abstandsgebot der Sache nicht gerecht wird.

Insbesondere die Tatsache, dass unterschiedliche Anlagentypen auch unterschiedliche Schwingungen auslösen, die sich dann über das ebenfalls sehr unterschiedlich strukturierte Erdreich unterschiedlich ausbreiten, zeigt, dass eine Einzelfallprüfung unbedingt geboten ist. Darüber hinaus sind auch bauliche Vorkehrungen zur Verminderung der Schwingungsausbreitung denkbar, ebenso wie konkrete Vermessungen, um die zu erwartende Beeinträchtigung zu berechnen und zu minimieren.

Gänzlich vermisst wird in diesem Zusammenhang die Definition eines für die jeweilige Messstation im Einzelnen oder das Messsystem im Ganzen erträglichen Grenzwert für Beeinträchtigungen. Jedenfalls besteht für den Betreiber einer solchen Messstation auch ohne Windkraft die Pflicht zur technischen Weiterentwicklung der Messstationen oder ihrer Auswertungsmethoden, um dauerhaft deren Funktion zu erhalten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer immer dichter werdenden Raumnutzung auch durch andere technische Anlagen.

Vorschlag: Analog zur Behandlung von DWD-Messstationen oder Luftsicherungsanlagen müssen daher auch Erdbebenmessstationen einer Einzelfallprüfung zugänglich gemacht werden. Es sollte daher von einem „**Interessensbereich**“ und nicht von einem „Tabubereich“ gesprochen werden. Die tatsächlichen Gegebenheiten sind dann im Rahmen des vorhabenspezifischen Genehmigungsverfahrens zu bearbeiten.

Anlage 6 | Hinweise zur Erfassungsmethode Vögel

Grundsätzlich bedarf es auch nach Inkrafttreten des neuen Windenergieerlasses unbedingt einer Übergangsregelung für bereits nach Winderlass 2011 durchgeführte Erhebungen. Da diese Erhebungen Grundlage für die abschließende Projektgestaltung (Detailstandortfestlegung) sind, darf nicht der Umstand eintreten, dass während der letzten Vorbereitungen zur Antragstellung ein neuer Winderlass in Kraft tritt, der neue Erhebungsmethoden erfordert. Dies gilt insbesondere auch deswegen, da durch die 10xH-Regelung ein weiterer Zwischenschritt vor der eigentlichen Antragstellung in Form eines Bebauungsplans mit entsprechender Erstellungsdauer eingeführt wurde. Denn auch dieser kann ohne vorgeschaltete Erhebung nach Methodik des derzeit gültigen Winderlasses nicht sicher auf das Projekt abgestimmt werden.

Vorschlag: Für Vorhaben, die vor Inkrafttreten des neuen Winderlasses gemäß

Pfaffenhofen, 31.08.2015

Bürgerenergie Bayern e.V.
Quellengasse 13
85276 Pfaffenhofen an der Ilm

Tel.: +49 (0)8441 859183
Fax.: +49 (0)8441 859181
www.buergerenergie-bayern.org

Vorstand:
Markus Käser,
Vorstandsvorsitzender
Dieter Emmerich,
stv. Vorstandsvorsitzender
Oliver Eifertinger
Kassier

Bankverbindungen:
BLZ: 721 916 00
Hallertauer Volksbank

Konto-Nr.: 82791
IBAN: DE89721916000000082791
BIC: GENODEF1PFI

Methode des derzeit gültigen Winderlasses kartiert wurden, gelten weiterhin die dies betreffenden Regelungen des derzeit gültigen Winderlasses. Dies gilt auch, wenn der neue Winderlass erst während eines neuen Kartierzeitraums (März bis August) in Kraft tritt.

Methodik:

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Fixpunkte ausgewählt werden, die nicht nur den Blick auf bekannte sondern auch **potentielle** Neststandorte erlaubt. Dies erhöht den Untersuchungsumfang bei Berücksichtigung aller relevanten Vogelarten exorbitant und kommt einer Untersuchung ins Blaue hinein sehr nahe.

Vorschlag: Beschränkung auf bekannte Neststandorte

Im Vergleich zum derzeit gültigen Winderlass ist die Unterteilung der Flugbewegungen in Höhenstufen entfallen, obwohl der Aufenthalt in den jeweiligen Höhenstufen einen großen Wert für die Beurteilung des Tötungsrisikos hat.

Vorschlag: Wieder aufnehmen. Außerdem sollte „Umfeld“ näher definiert werden.

Im vorliegenden Entwurf des neuen Winderlasses verdoppelt sich die Untersuchungsdauer pro Tag von 3 auf 6 Stunden. Zudem kann erfahrungsgemäß in der Regel davon ausgegangen werden, dass es nur selten bei 18 Untersuchungstagen bleiben wird, da lieber „auf Nummer sicher“ gegangen wird und somit 25 Untersuchungstage zu erwarten sind. Da darüber hinaus nur beste Rahmenbedingungen für die jeweiligen Vogelarten zur Beobachtung genutzt werden sollen, muss zudem ein extremer Logistikaufwand zur Koordination geeigneter Kartierer getrieben werden. Der extreme Untersuchungsumfang wird zudem dazu führen, dass keine qualitativ hochwertigen Kartierer mehr zur Verfügung stehen und auch auf weniger qualifizierte Kartierer zurückgegriffen werden muss. Ob dies der Sache dient ist fraglich. Dies alles führt zu der Frage, ob diese extreme Erhöhung des Aufwandes wirklich zu einem relevanten Informationszuwachs im Vergleich zur bisherigen Erhebungsmethodik führt.

Vorschlag: Rücknahme des Erfassungsumfangs auf die Methode des bisherigen Winderlasses. Ausnahme: Schwarzstorch aufgrund der längeren Fütterungsperioden und Uhu aufgrund der schwereren Erfassung. Hierfür kann eine Erweiterung des Minimaluntersuchungsumfangs mittels Scopingtermin und Protokoll vereinbart werden.

Über die eigentlichen Raumnutzungserfassungen hinaus sollen nun auch weitere Untersuchungen zur Erfassung von Rastplätzen sowie sommerlichen oder herbstlichen Schlafplätzen durchgeführt werden. Diese sollte bereits durch die „normale“ Beobachtung des Anlagenumfelds insoweit abgedeckt sein, wie sie für die Beurteilung des Vorhabens notwendig ist. Die Erfassung „nur der Vollständigkeit halber“ ist also nicht angezeigt. **Vorschlag:** Streichung.

Auswertung:

Hier fehlt die im Vergleich zum derzeitigen Winderlass die Auswertung der Höhenstufen. **Vorschlag:** wieder aufnehmen (s. o.)

Pfaffenhofen, 31.08.2015

Bürgerenergie Bayern e.V.

Quellengasse 13
85276 Pfaffenhofen an der Ilm

Tel.: +49 (0)8441 859183

Fax.: +49 (0)8441 859181

www.buergerenergie-bayern.org

Vorstand:

Markus Käser,
Vorstandsvorsitzender
Dieter Emmerich,
stv. Vorstandsvorsitzender
Oliver Eifertinger
Kassier

Bankverbindungen:

BLZ: 721 916 00
Hallertauer Volksbank

Konto-Nr.: 82791

IBAN: DE8972191600000082791

BIC: GENODEF1PFI